

# Spenden

Was sind Spenden?

Geld- oder Sachzuwendungen

Keine Gegenleistung

Keine Aufteilung von Spenden

Keine Nutzungen und Leistungen

Besonderheit: Aufwandsspende

Sponsoring ist keine Spende

Zuwendungsbestätigung

Mitgliedsbeiträge

Zuwendung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Spenden sind Zuwendungen, die als freiwillige (ohne Zwang), unentgeltliche Ausgaben (keine Gegenleistung) **zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke** des begünstigten Vereins hingegeben werden. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten (Vermögenminderung), d.h. sie dürfen auch nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen.

Spenden können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen. Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein, die grundsätzlich mit dem „gemeinen Wert“ des gespendeten Gegenstands zu bewerten sind, d.h. mit dem Marktwert. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, gelten Besonderheiten.

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Eine Aufteilung der Zuwendung in ein Entgelt für die Gegenleistung und eine Spende ist nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Hierunter fallen bspw. die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen an den Verein.

Als „Aufwandsspenden“, bezeichnet man den Verzicht auf einen zustehenden Aufwundersersatzanspruch gegenüber dem Verein. Voraussetzung ist, dass ein satzungsmäßiger oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwundersersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers, z.B. durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht aber nicht aus. Der Anspruch muss im Vorfeld der Tätigkeit ernsthaft und rechtswirksam vereinbart sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Mitglied muss es also freistehen, ob er den Aufwundersersatz vereinnahmt, oder ob er ihn dem Verein als Spende überlässt.

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Für Sponsoring (z. B. Trikotwerbung bei Sportvereinen) gelten besondere Grundsätze.

Damit der Förderer seine Zuwendung steuerlich geltend machen kann, muss der Verein grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster ausstellen (<https://www.formulare-bfinv.de/> oder <http://www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke/>). Hiervon ist eine Kopie beim Verein aufzubewahren. Achtung: Für Geld- und Sachzuwendungen gibt es unterschiedliche Formulare. In bestimmten Fällen wird als Nachweis für eine Spende auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.

Bei den meisten steuerbegünstigten Zwecken sind sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Zuwendung abziehbar. Bei Förderung der nachfolgenden Zwecke sind nur Spenden, aber keine Mitgliedsbeiträge als Zuwendungen abzugsfähig:

- Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und ähnliche gemeinnützige Zwecke, z.B. Turnierbridge (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO),
  - Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
  - Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten und Reservistenbetreuung, Amateurfunkens, Modellflug und Hundesport (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
  - kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Gesangvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen).
- Sind Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar, darf der Verein dafür auch keine Zuwendungsbestätigung für die Mitgliedsbeiträge ausstellen!

Für eine Spende in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in die Vermögensverwaltung darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden (z.B. Spende von einem Kasten Bier bei einem Vereinsfest).